



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 162a Elektrische Einrichtungen und Geräte.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Spritzverbot.

§ 71.

Das Verzieren von Zellhorn durch Spritzarbeit ist verboten, außer in Räumen, die weder mit Wohn- noch mit Küchenräumen Verbindung haben.

Reinigung.

§ 72.

Die Arbeitsräume und Arbeitsplätze sind täglich nach Beendigung der Arbeit feucht zu reinigen.

Abschnitt XI. Ausnahmen.

Ausnahmen.

§ 73.

Der zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte ist befugt, für bestehende Anlagen widerruflich für eine bestimmte Frist Ausnahmen von einzelnen Vorschriften zuzulassen, sofern ausreichend für den Schutz der Arbeitnehmer gesorgt ist.

Solche Ausnahmen sind nicht zulässig von den Vorschriften in § 2 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich der Feuerbeständigkeit der Wände, in § 4 Abs. 2 § 6 Abs. 3 und den §§ 9, 11, 12 hinsichtlich des einen Rückzugswegs, in den §§ 15, 19 bis 29, 33 bis 35, 38, 42 bis 48, 49, außer hinsichtlich der Lagerentfernung, in den §§ 53, 54, 55 Abs. 1, §§ 56 bis 72.

Der Reichsausschuß für Zellhorn wird spätestens nach einem Jahr prüfen, in welchem Maße Ausnahmemöglichkeiten bestehen bleiben sollen.

Abweichungen.

§ 74.

Wenn aus Raummangel die Bereitstellung eines dem § 9 Satz 2 der Verordnung entsprechenden Umkleieraumes nicht möglich ist, so können gemäß Satz 3 Abweichungen zugelassen werden, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß er auf seine Kosten die Kleidung der Arbeiter in angemessener Höhe gegen Brandschäden versichert hat. Er hat bei den Übungen über das Verhalten in Feuersgefahr und durch Anschlag in den Arbeitsräumen darauf hinzuweisen.

Anlage 1.

Zu §§ 7 und 9 der Verordnung.

Vorschriften für elektrische Einrichtungen und Geräte*)

162a

A. Elektrische Einrichtungen in feuergefährdeten Betriebsstätten.

1. Elektrische Maschinen, Transformatoren und Widerstandsgeräte, ferner Schalter, Sicherungen, Steckvorrichtungen und ähnliche Appa-

*) Den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entnommen.

rate, in denen betriebsmäßig Stromunterbrechung oder Erhitzung stattfindet, dürfen nur insoweit verwendet werden, als durch ihre Bauart oder durch andere geeignete Maßnahmen die entzündlichen Stoffe von den die Gefahr bringenden Teilen abgehalten werden.

- a) Als geeignete Maßnahme gilt eine Ausführung, bei der das Eindringen von Fremdkörpern zu den blanken, spannungsführenden oder umlaufenden Teilen erschwert ist. Ein vollständiger Schutz gegen Staub, Feuchtigkeit oder Gasgehalt der Luft wird nicht vorgeschrieben, und es darf bei Motoren das Zuströmen von Kühlluft aus dem umgebenden Raum nicht behindert werden. Bei Motoren mit Kurzschlußläufern genügt offene Ausführung. Bei Widerstandsgeräten, Schaltern, Sicherungen, Steckvorrichtungen und ähnlichen Apparaten sollen alle Teile ohne ausgesprochene Öffnungen vollständig abgedeckt sein.
 - b) In allen Fällen ist in Drehstromanlagen die Verwendung von Motoren mit Kurzschlußläufern zu empfehlen.
2. Blanke Leitungen sind nicht zulässig. Isolierte Leitungen müssen in Rohren oder als Bleikabel oder kabelähnliche Leitungen verlegt werden.
- a) Auf Schutz gegen mechanische Beschädigung soll besonders geachtet werden.
 - b) Glühlampen in der Nähe von entzündlichen Stoffen sollen mit Vorrichtungen versehen sein, die eine Berührung der Lampen mit solchen Stoffen verhindern.

B. Elektrische Handleuchter.

1. Körper und Griff der Handleuchter müssen aus Isolierstoff bestehen, der den im Betriebe auftretenden Beanspruchungen standhält. Metallene Griffauskleidungen sind verboten.

2. Handleuchter müssen so gebaut sein, daß die Anschlußstellen der Leitungen von Zug entlastet, die Leitungsumhüllung gegen Abstreifen und die Leitungsadern gegen Verdrehung gesichert sind.

3. Die Einführungsstellen für die Leitungen müssen derart ausgebildet sein, daß eine Beschädigung der biegsamen Leitungen auch bei rauher Behandlung nicht zu befürchten ist. Die Verwendung von Werkstatt Schnüren sowie von Gummischlauchleitungen mittlerer Ausführung muß möglich sein.

4. Schaltfassungen in Handleuchtern sind verboten; jedoch sind Schalter bis höchstens 250 Volt und für mindestens 6 Ampere zulässig. Diese Schalter müssen Momentschalter und so im Körper oder Griff eingebaut sein, daß sie mechanischen Beschädigungen entzogen bleiben. Ihr Betätigungsteil darf nicht spannungsführend sein.

5. Jeder Handleuchter muß je nach dem Verwendungszweck mit Schutzkorb oder Schutzglas oder mit beiden Vorrichtungen versehen sein. Schutzgehäuse, Schutzkorb, Reflektor, Aufhängehaken, Tragbügel oder dgl. aus Metall müssen auf dem isolierenden Körper befestigt sein, Schutzgehäuse, Schutzkorb u. dgl. müssen so am Körper befestigt sein, daß sie sich nicht selbsttätig lösen.

6. Handleuchter müssen Einrichtungen haben, durch die das Eindringen von Feuchtigkeit an der Einführungsstelle der Leitungen sowie eine Verletzung der Leitungen verhindert ist.